

E.

201



Kreisverwaltung Bitburg-Prüm · Postfach 13 65 · D-54623 Bitburg

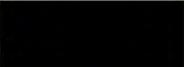
Trierer Straße 1 · D-54634 Bitburg  
Telefon (0 65 61) 15 - 0  
Telefax (0 65 61) 15 - 10 08  
E-Mail: info@bitburg-pruem.de  
www.bitburg-pruem.de



*Band 2  
Seite 217*

Aktenzeichen	Auskunft erteilt / E-Mail	Durchwahl	Zimmer	Bitburg,
16/405431		15-3200	320	27.01.2005

**Wesentliche Änderung der Windfarm Heilenbach durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen Vestas V80, R100, NH 100 m, RD 80 m, Leistung je 2 MW, in der Gemarkung Heilenbach, Flur 9, Flurstücke Nrn. 18 und 39**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr 

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

**die Genehmigung**

**zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) Vestas V80, R100, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 80 m, Leistung je 2 MW, in der Gemarkung Heilenbach, Flur 9, Flurstücke Nrn. 18 und 39**

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“ sowie auf der Grundlage der mit Baugenehmigung vom 12.07.2004, Az.: 14-040683-02, genehmigten Antragsunterlagen.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

- mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die in den Nebenbestimmungen Nrn. 3.5, 5.7 und 5.9 genannten Nachweise und Unterlagen bei uns vorgelegt wurden bzw. genannten Voraussetzungen erfüllt sind;

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Bitburg-Prüm  
Volksbank Bitburg eG  
Postbank Köln

BLZ 586 500 30 · Konto 141  
BLZ 586 601 01 · Konto 2 010 000  
BLZ 370 100 50 · Konto 2 345 1 – 503

Sprechzeiten:  
montags - mittwochs:  
donnerstags:  
freitags:

von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr  
von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr  
von 8.00 – 12.00 Uhr

- die WEA erst in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Sicherheitsleistung gemäß Nr. 3.13 der Nebenbestimmungen bei uns hinterlegt und die Ausgleichszahlung gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.8 an das Land Rheinland-Pfalz gezahlt worden ist.

**Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:**

	<b>Seite</b>
1. Allgemeine Nebenbestimmung	2
2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	2
3. Baurechtliche Nebenbestimmungen	6
4. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	7
5. Landespflege- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
6. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	10
7. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	11
8. Sonstige Nebenbestimmung	12

**1. Allgemeine Nebenbestimmung**

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.

**2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

**2.1 An den maßgeblichen Immissionsorten**

Wohnhäuser der Straße „Zur Schäfersmühle“,  
Wohnhäuser im Bereich Behfels und  
Wohnhaus Hof Bernes

dürfen folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nicht überschritten werden:

tags: 60 dB(A)  
nachts: 45 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98 -).

**2.2 Hierzu sind die WEA so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:**

Immissionsort Behfels 1 (IP 07)  
nachts: 41,8 dB(A)

Immissionsort Behfels 3 (IP 15)  
nachts: 40,1 dB(A)

**2.3 Vor Durchführung der nachfolgend unter 2.5 geforderten Abnahmemessung dürfen die beiden WEA zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zunächst nur in der Leistungskurve V80-2.0 MW 101.0 dB (A) betrieben werden.**

Die Betriebszustände der WEA sind zu protokollieren. Im Protokoll ist die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, die Drehzahl, der Energieertrag und der Pitchwinkel jeweils

103

in Abhängigkeit zur Uhrzeit zu erfassen. Die Daten sind mit den gleichen Mittelungszeiträumen anzugeben, die auch für die Leistungskurve verwendet wurden. Wenn beispielsweise der Leistungsertrag mit 10 Minutenmittelwerten in die Leistungskurve eingeht, dann soll auch das Protokoll 10 Minutenmittelwerte angeben. Die Protokolle sind mindestens 6 Monate durch den Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Ostallee 31, 54290 Trier (SGD Nord, ReGA Trier) oder der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vorzulegen. Sollte durch eine Fernüberwachung nur der Hersteller der WEA in der Lage sein, Daten über die Betriebsweise der WEA abzufragen, so hat der Genehmigungsinhaber sicher zu stellen, dass die SGD Nord, ReGA Trier, oder die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm die erforderlichen Daten vom Hersteller erhält. Es sind alle die Daten, Parameter und Einstellungen über die Betriebsweise der WEA anzugeben, die für die klare Einstufung der beantragten Leistungskennlinie notwendig sind.

2.4 Die WEA dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.

2.5 Durch eine der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen ist frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der beiden WEA an dem maßgeblichen Immissionsort

Behfels 1 (IP 07)

die Gesamtbelastung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Die Messung muss während ungünstigsten Bedingungen im Normalmodus 105,1 dB (A) durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe, bzw. 95 % der Nennleistung). Der Messbericht ist der SGD Nord, ReGA Trier, unverzüglich zweifach vorzulegen.

2.6 Wird anhand der vorgenannten Messungen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Messorten nachgewiesen, dürfen die beiden zunächst im Nachtbetrieb begrenzten WEA ohne Beschränkung im Normalmodus 105,1 dB (A) betrieben werden.

Werden anhand der vorgenannten Messungen jedoch Lärmrichtwertüberschreitungen nach der TA Lärm 98 an den Messorten ermittelt, so sind die beiden WEA in der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) weiterhin im Betriebsmodus „Leistungskurve V80-2.0 MW 101.0 dB (A)“ zu betreiben. Sollte dies nicht ausreichen, so sind weitergehende schallreduzierende Maßnahmen durchzuführen. Diese sind mit der SGD Nord, ReGA Trier, abzustimmen. Wir behalten uns insofern gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG nachträgliche Auflagen vor.

Ist eine schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich, so sind die WEA zur Nachtzeit abzuschalten.

2.7 Die WEA sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den Immissionsorten

Wohnhäusern in der Straße Zur Schäfersmühle,  
Wohnhäuser in der Ortslage Heilenbach,  
Wohnhäuser in der Ortslage Schleid,  
Wohnhäuser im Bereich Behfels und  
Wohnhaus Hof Bernes

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden WEA nicht überschritten wird. Hierzu sind beide WEA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, oder zu den potentiellen Schattenwurfzeiten generell abzuschalten.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

- 2.8 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden; entsprechende Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.  
Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.  
Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WEA auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind zu beheben.
- 2.9 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern, oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen
- müssen stabil gebaut sein;
  - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
  - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
  - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
  - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
  - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- 2.10 Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
- 2.11 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können. Dies gilt auch
- für das wieder in Gang setzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
  - für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),
- sofern dieses wieder in Gang setzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.
- 2.12 Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

105

- 2.13 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlagen sind die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) in Verbindung mit der 9. Verordnung zum GSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die WEA als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 2.14 Die Steigleiter muss den Anforderungen der BGV D36 „Leitern und Tritte“ entsprechen.
- 2.15 Die Steigleiter darf nur mit Steigschutz in Verbindung mit persönlicher Schutzausrüstung benutzt werden. Dafür sind mindestens folgende persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen und deren Benutzung anzuweisen:
- Auffanggurt mit Steigschutzösen
  - Falldämpfer
  - Halteseil und Verbindungsmittel
  - Schutzhelm
  - ggf. Gehörschutz.
- 2.16 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen.
- 2.17 Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn auf Grund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.
- 2.18 Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.
- 2.19 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die unter anderem ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- 2.20 Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.
- 2.21 Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen einschließlich erforderlichem Zubehör in den WEA vorzuhalten.
- 2.22 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.  
(Aufstiegshilfe, Avanti Servicelift)

- 2.23 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der SGD Nord, ReGA Trier, innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die SGD Nord, ReGA Trier, die Prüffrist fest.

(Aufstiegshilfe, Avanti Servicelift; Wiederkehrende Prüffristen gemäß § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung  $\leq 4$  Jahre)

- 2.24 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.  
(Aufstiegshilfe, Avanti Servicelift)

### 3. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die der Baugenehmigung vom 12.07.2004, Az.: 14-040683-02, zugrunde liegende, geprüfte statische Berechnung ist auch Bestandteil dieser Genehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Der Prüfbericht und die Grüneintragungen in den Bewehrungs- bzw. Konstruktionszeichnungen sind zu beachten. Die geprüften statischen Unterlagen mit Prüfbericht sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 3.2 Der der Baugenehmigung vom 12.07.2004, Az.: 14-040683-02, zugrunde liegende Prüfbescheid II B 2-543-810 zur Typenprüfung der statischen Berechnung vom 11.06.2003, aufgestellt vom Prüfamts für Baustatik des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, ist ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.
- 3.3 Das der Baugenehmigung vom 12.07.2004, Az.: 14-040683-02, zugrunde liegende TÜV-Gutachten zur Turbulenzbelastung vom Juni 2004 ist ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung. Die Aufstellung der genehmigten Nordex-Anlagen in Verbindung mit den Vestas-Anlagen ist nur zulässig, wenn vorher erneut nachgewiesen wird, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.
- 3.4 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 3.5 Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung (Mustervordruck in der vorgenannten Verordnung) zu bestätigen.
- 3.6 Die WEA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,